



kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

Per E-Mail an das
Bildungsdepartement
Amt für Volksschule, Kanton St. Gallen
(avs@sg.ch)

Zürich, 3. März 2022

Stellungnahme von kibesuisse Region Ostschweiz und Liechtenstein zur Vernehmlassung zum XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Betreuungsangebote in der Volksschule)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kölliker

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit, um als nationaler Branchen- und Fachverband für die familienergänzende Bildung und Betreuung dazu Rückmeldungen und Hinweise anzubringen. Die Stellungnahme des Verbandes kibesuisse beschränkt sich auf den XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz und wurde unter Einbezug der Delegierten von kibesuisse des Kantons St. Gallen verfasst.

1. Grundsätzliche Hinweise zum Gesetzesentwurf

Kibesuisse begrüsst es, dass der Kanton St. Gallen mit diesem Gesetzesentwurf eine verbindliche Grundlage schafft, Schulträger*innen hinsichtlich eines Angebotes für eine *«bedarfsgerechte schulergänzende Betreuung der Schulkinder ab dem Eintritt in den Kindergarten»* zu verpflichten. Allerdings sieht kibesuisse das Vorhandensein eines Angebotes an schulergänzender Bildung und Betreuung ab dem Kindergartenalter als keine bahnbrechende Errungenschaft an, sondern als eine logische Konsequenz aus den volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie nach Chancengerechtigkeit.

«Pädagogische Qualität»

Im Gesetzesentwurf wird besonders stark die Freiwilligkeit der Nutzung des Angebotes betont. Auch wenn es nachvollziehbar ist, dass die Angebote keinen «Schulstoff vermitteln» sollen, so irritiert folgender Passus doch sehr stark: *«Andererseits darf einer Schülerin oder einem Schüler kein Nachteil in Bezug auf ihre bzw. seine schulische Förderung erwachsen, wenn sie oder er die schulergänzende Betreuung nicht in Anspruch nimmt.»* Leider erhält man mit dieser Formulierung den Eindruck, dass das Angebot gar nicht förderlich sein soll und die Qualität bewusst nach unten nivelliert wird. Selbst wenn das Angebot freiwillig ist, muss die Qualität gut und für die Entwicklung der Kinder förderlich sein. Kinder haben in jedem Fall ein Anrecht darauf, in einem anregenden Umfeld aufzuwachsen, auch in ihrer Freizeit. Dies trifft übrigens auch auf andere freiwillige Angebote im Freizeitbereich zu, die eine gewisse Qualität erfüllen müssen, auch wenn sie freiwillig genutzt werden (z.B. Sportverein, Musikunterricht, etc.).

Seitens kibesuisse ist es ein grosser Wermutstropfen, dass der Kanton SG mit diesem Entwurf ein Gesetz vorlegt, dass den aktuellen Entwicklungen in der Schweiz diametral entgegensteht. Die SODK und EDK sind

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

gerade dabei Empfehlungen zu entwickeln, welche klare Aussagen zu Qualität und den dazugehörigen Rahmenbedingungen auch auf schulergänzender Stufe enthalten. Auch der Arbeitgeberverband betont die Wichtigkeit einer guten Qualität, damit die schulergänzende Bildung und Betreuung für Kinder förderlich ist, aber auch damit erwerbstätige Erziehungsberechtigte überhaupt davon Gebrauch machen wollen.

Im Gesetzestext ist leider einzig vorgesehen, dass die Schulträger ein Qualitäts**konzept** erstellen sollen. Kibesuisse möchte hierzu gerne kritisch darauf hinweisen, dass das Erstellen eines Konzeptes zur Förderung guter Qualität zwar ein erster Schritt, aber nicht ausreichend ist, um Qualität nachhaltig zu verankern. Dazu bedarf es eines für die Entwicklung der Kinder relevanten **Qualitätsmanagements**, welches die Kinder und deren Entwicklung ins Zentrum setzt und sich von aktuellen und zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen (z.B. Orientierungsrahmen) und dem Lehrplan ableitet, **sowie** die dazu notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen (insbesondere mit Blick auf Qualifikation der Fachkräfte und Betreuungsschlüssel). Mit Blick auf das Kindeswohl vermissen wir, dass der Kanton St. Gallen den Gesetzesentwurf nicht dazu nutzt, die Wichtigkeit der Qualitätsförderung in der kindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung anzuerkennen und zu verankern. Die schulergänzende Bildung und Betreuung soll kein «Abstellort» für Kinder sein, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und darauf fokussieren ja nicht zu förderlich zu sein. Es ist ein Ort voller Potential für eine bestmögliche Entwicklung junger Menschen – alles andere wäre sowohl aus volkswirtschaftlicher als auch gesellschaftlicher Sicht unhaltbar.

Bewilligung und Aufsicht

Kibesuisse sieht es kritisch, dass eine Bewilligungspflicht für schulergänzende Betreuungsangebote seitens Kantons nicht vorgesehen ist. Zumindest wenn die Schule mit einem privaten Träger zusammenarbeitet, ist es wichtig, dass es eine zu bezeichnende Stelle im Bildungsdepartment gibt, welche die Bewilligung und Aufsicht vornehmen.

Elternbeiträge

Der Verband findet es richtig, dass für die Bildung und Betreuung der Kinder ausserhalb der Unterrichtszeiten Beiträge erhoben werden können. Im Gesetz fehlt jedoch ein Hinweis zur Kostenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Erziehungsberechtigten für Tagesstrukturen. Die Finanzierung beruht damit auf der Freiwilligkeit der öffentlichen Hand und die Sicherstellung eines qualitativ guten Angebots bleibt in der vollumfänglichen Verantwortung der Anbietenden selbst – respektive in den finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten. Für eine echte Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird dringend empfohlen, negative Erwerbsanreize zu verhindern und somit Subventionen auch Familien mit höheren Einkommen zu gewähren.

Vollzugsbeginn

Der Verband kibesuisse begrüsst es, dass eine Umsetzungsfrist festgesetzt wird.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen im Gesetzesentwurf

Formulierungsvorschläge seitens kibesuisse:

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»¹⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 19^{ter} (neu) Schulergänzende *Bildung und Betreuung*

¹ Der Schulträger bietet für die Schülerinnen und Schüler in Kindergarten und Primarschule bedarfsgerecht eine qualitativ gute schulergänzende *Bildung und Betreuung* an, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt. Das Angebot umfasst wenigstens:

- a) die Zeitspanne von Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr;**
- b) die Schulwochen und neun Wochen der Schulferien.**

2 Der Schulträger verfügt über ein **Qualitätskonzept** anerkanntes Qualitätsmanagement. Weitere Kriterien, welche zur Sicherstellung einer qualitativ guten Bildung und Betreuung erfüllt werden müssen (insb. zu Betreuungsschlüssel und Qualifikation des Personals), werden in der Verordnung zum Volksschulgesetz definiert.

3 Der Besuch der schulergänzenden **Bildung und** Betreuung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

4 Der Schulträger kann von den **Eltern Erziehungsberechtigten** einen Beitrag an die Kosten verlangen. Dieser Beitrag berücksichtigt die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten und stellt sicher, dass keine negativen Erwerbsanreize entstehen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

17 18

Klass-Nr.

ABI 2022-□□. sGS 213.1.

14/17 RRB 2021/1067 / Beilage

IV.

Dieser Erlass wird ab 14. August 2023 angewendet.

Nochmals herzlichen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kibesuisse, Verband Kinderbetreuung Schweiz



Katrin Serries

Leitung Region Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein

Kopie z.K. an:

- Beirat der Region Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein
- Mitglieder des Kantons St. Gallen